

Satzung über die Sondernutzung und Gebührenerhebung öffentlicher Straßen in der Stadt Ratzeburg (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl. 2003, 57) zuletzt geändert durch Art. 5 Ges. v. 05.02.2025, GVOBl. 2025 Nr. 27 und der §§ 21, 23, 26 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25. November 2003 (GVOBl. 2003, 631), zuletzt geändert durch Art. 1 Ges. v. 18.10.2024, GVOBl. S. 749, § 8 des Bundesfernstraßengesetzes vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) sowie der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005, S. 27,) zuletzt geändert durch Ges. v. 04.05.2022, GVOBl. S. 564, wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom **xxxx** folgende Satzung erlassen:

I. Abschnitt

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen auf allen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen einschließlich der Wege und Plätze im Gebiet der Stadt Ratzeburg, für Kreis-, Landes- und Bundesstraßen jedoch nur im Zuge der Ortsdurchfahren.
- (2) Zu den Straßen im Sinne dieser Satzung gehören der Straßenkörper, einschließlich Straßengrund, Straßenunterbau, Straßendecke, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Geh- und Radwege, der Luftraum über dem Straßenkörper und das Zubehör wie Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit des Straßenverkehrs oder dem Anliegerschutz dienen, einschließlich der Lärmschutzanlagen und Bepflanzung.
- (3) Die Satzung findet keine Anwendung, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gem. § 8 Abs. 10 BFStrG oder § 23 Abs. 1 StrWG nach bürgerlichem Recht richtet.

§ 2

Grundsatz der Erlaubnispflicht und Gemeingebrauch

- (1) Die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzungen) bedarf, soweit nicht § 3 eingreift oder in dieser Satzung anders bestimmt ist, der Erlaubnis der Stadt.
- (2) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften offenstehende Benutzung der öffentlichen Straße zum Verkehr. Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Straße nicht überwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.
- (3) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung einer Sondernutzung.
- (4) Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bestimmungen ausgeführt werden.
- (5) Auf Erteilung einer Erlaubnis zur Sondernutzung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3

Erlaubnisfreie Nutzung

- (1) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus wird innerhalb geschlossener Ortslage mit dieser Satzung allgemein erlaubt für die folgenden Nutzungen:
 1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, soweit diese bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits vorhanden sind, z.B. Gebäudesockel, Gesimse, Balkone, Vordächer, Kellerlichtschächte, Fensterbänke, Sonnenschutzdächer,
 2. an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von 4,50 Meter angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 0,75 Meter zur Fahrbahn haben,
 3. Anlagen im Straßenkörper wie Kellerlichtschächte, Roste, Einwurfsvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,6 Meter in einen Gehweg hineinragen;
 4. für alle auf Gehwegen aufgestellten Fahrradständer bis zu einer Größe von 1,50 qm, soweit diese einen Abstand von der Grundstücksfläche von höchstens 0,60 m nicht überschreiten und auf der Verkehrsfläche eine Mindestbreite von 1,50 m vorhanden bleibt,
 5. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten in unmittelbarem zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums oder religiösen Zwecken dienen,
 6. Hinweisschilder zu öffentlichen Gebäuden,
 7. das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie am Tag davor nach 20.00 Uhr (unter Einhaltung der Restgehwegbreite von 1,30m),
 8. Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z.B. Blumenkästen, Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen, sofern die Verkehrsteilnehmer dadurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden und eine Durchgangsbreite von mindestens 1,30 m verbleibt,
 9. behördlich genehmigtes Sammeln von Geld- und Sachspenden (Straßensammlungen)
 10. Straßenmusiker/innen, wenn diese nicht länger als 30 Minuten an einem Standort verweilen und nicht öfter als drei Mal den Standort wechseln.
- (2) Ebenso sind die in der Stadt Ratzeburg ansässigen Vereine, Verbände, Stiftungen und Parteien, sofern die geworbene Veranstaltung dem satzungsmäßigen Zweck dient, von den Gebühren befreit.
- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies erfordern.

§ 4

Antrag auf Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Er ist schriftlich oder elektronisch mindestens zwei Wochen, für Dauernutzungen vier Wochen, vor dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung bei der Stadt Ratzeburg zu stellen. Bei später eingehenden Anträgen kann die Stadt die Sondernutzung verweigern oder den Beginn hinausschieben.
- (2) Der Antrag muss mindestens die Angaben über
 1. den Ort,
 2. Art, Umfang, Anzahl und Größe,
 3. Dauer der Sondernutzung sowie
 4. Angaben über die Maßnahmen zur Beseitigung der durch die Sondernutzung entstehenden Verunreinigungen enthalten.

Die Stadt kann weitere Angaben und Erläuterungen, eine maßstabsgerechte Zeichnung, textliche Beschreibungen, Angaben darüber, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie dem Schutz der Straße Rechnung getragen wird, verlangen.

- (3) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Dritten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße, des Weges oder des Platzes über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden.
- (4) Die Sondernutzungserlaubnis ist unter Widerrufsvorbehalt mit den Bedingungen und Auflagen zu erteilen, die für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Nutzung oder zum Schutz der Verkehrsflächen erforderlich sind. Sie ist zeitlich auf den notwendigen Umfang zu befristen.
- (5) Sondernutzungserlaubnisse können auch für einen begrenzten Zeitraum, insbesondere zur Durchführung großflächiger Veranstaltungen ganz oder teilweise widerrufen oder eingeschränkt werden.
- (6) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Sondernutzungsberechtigten. Sondernutzungsberechtigter ist derjenige, welchem die Sondernutzung erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte ist ohne Gestattung durch die Stadt gestattet.
- (7) Nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Zustimmungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt oder ersetzt.
- (8) Für Wochenmärkte im Sinne der Satzung zur Regelung des Marktverkehrs (Marktsatzung) sowie der Marktgebührensatzung für die Stadt Ratzeburg in der jeweils aktuell geltenden Fassung gelten diese an Stelle der Bestimmungen über die Sondernutzung.

§ 5

Erlaubnisversagung

Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen oder zu widerrufen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, aus städtebaulichen Gründen oder wenn sie zu Belästigung/Störung von Dritten führt, die auch durch die Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.

§ 6

Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt:
 1. durch Zeitablauf,
 2. durch Widerruf,
 3. durch Einziehung der genutzten öffentlichen Straße,
 4. wenn der Erlaubnisnehmer von ihr sechs Monate keinen Gebrauch gemacht hat.
- (2) Die Sondernutzungsberechtigten haben gegen die Stadt keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 7

Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Sondernutzungsberechtigte hat Anlagen so zu errichten und zu erhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

- (2) Arbeiten an den Straßen bedürfen der Zustimmung der Stadt. Sie sind so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablaufinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden werden.
- (3) Der Sondernutzungsberechtigte hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablaufinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten.
- (4) Verunreinigungen, die durch die Sondernutzung entstehen, sind vom Erlaubnisnehmer unverzüglich zu beseitigen.
- (5) Der Erlaubnisnehmer hat alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.
- (6) Erlischt die Erlaubnis, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.
- (7) Bei Sondernutzungen auf Gehwegen muss eine begehbare Restbreite der Verkehrsfläche von mindestens 1,50m verbleiben.
- (8) Werbeschilder sind im Gehweg/Radwegbereich in einer Höhe von mindestens 2,20 Meter anzubringen (Lichttraumprofil).
- (9) Verkehrszeichen dürfen nicht plakatiert werden.
- (10) Wird eine Straße, Weg, Platz, Anlage oder Parkplatz ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommen die Sondernutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen nicht nach, so kann die Stadt die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich oder nicht erfolgsversprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der Sondernutzungsberechtigten gemäß § 238 des Landesverwaltungsgesetzes sofort beseitigen oder beseitigen lassen; weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht.
- (11) Wenn eine öffentliche Straße wegen der Art des Gebrauches durch den Erlaubnisnehmer verändert oder aufwendiger hergestellt werden muss (z. B. besondere Befestigungen von Fahrbahnen, Rad- und Gehwegen, Absenken von Hochborden, Bau von Grundstückszufahrten, Verrohrung von Gräben), so wird die Herstellung von der Stadt Ratzeburg durchgeführt oder veranlasst. Die Mehrkosten für die Herstellung, Änderung und Unterhaltung sind der Stadt Ratzeburg vom Erlaubnisnehmer zu erstatten. Die Stadt kann Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 8

Sondernutzungserlaubnis für Werbeschilder

- (1) In folgenden Straßen dürfen aufgrund der zu erwartenden Beeinträchtigung der Leichtigkeit des Verkehrs keine Werbeschilder aufgestellt werden:
 - in der Möllner Straße ab der Kreuzung Möllner Straße/Bahnhofsallee bis zur Einmündung Bergstraße,
 - an dem Laternenmast im Einmündungsbereich der Möllner Straße, vor dem Albsfelder Weg,
 - an den Laternenmasten auf den Verkehrsinseln in der Demolierung. Grundsätzlich sind Verkehrsinseln freizuhalten,
 - in der Schweriner Straße zwischen dem Königsdamm und der Kreuzung Schweriner Straße/Ziethener Straße.
- (2) Plakatwerbung für Veranstaltungen, die außerhalb der AktivRegion Herzogtum Lauenburg Nord stattfinden, erhalten keine Genehmigung.

(3) Sondernutzungen in Form von Werbeschildern werden:

1. für Vereine, Verbände, Religionsgemeinschaften, Bürgerinitiativen, Unternehmen, Ausrichter von Veranstaltungen, Zirkusunternehmen, Puppentheater etc. in der Regel für einen Zeitraum von max. 14 Tagen vor dem beworbenen Ereignis genehmigt. Die aufgestellten/angebrachten Stell-/Werbeschilder sind spätestens 2 Tage nach Ende des Ereignisses, für das geworben wurde, wieder zu entfernen.
2. für politische Parteien, deren Jugendverbände, unabhängige Bewerber sowie Wählergemeinschaften innerhalb der Wahlvorbereitungszeit sowie bei Bürgerbegehren mit dem Ziel eines Bürgerentscheides nach der Gemeindeordnung für die Zeit von 6 Wochen vor dem Ereignis bis 14 Tage nach dem Ereignis genehmigt. Für die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt die Genehmigung längstens 14 Tage vor dem Ereignis. Spätestens 2 Tage nach Ende des jeweiligen Ereignisses sind die angebrachten Werbeschilder wieder zu entfernen.
3. a) für die unter Ziffer 1 genannte Antragsteller, die für ein Ereignis in der Stadt Ratzeburg werben, wird für maximal 30 Werbeschilder je Ereignis eine Genehmigung zur Aufstellung erteilt. Beidseitige Plakatierung ist gestattet.
b) für die unter Ziffer 1 genannte Antragsteller, die für ein Ereignis außerhalb der Stadt Ratzeburg, aber innerhalb der AktivRegion werben, wird für maximal 10 Werbeschilder je Ereignis eine Genehmigung zur Aufstellung erteilt.
c) für die unter Ziffer 2 genannten Antragsteller wird außerhalb der Wahlvorbereitungen für maximal 30 Werbeschilder je Ereignis und innerhalb der Wahlvorbereitungszeit unbegrenzt eine Genehmigung zur Aufstellung erteilt.
- (4) Werbeschilder, die ohne Sondernutzungserlaubnis im Stadtgebiet aufgestellt werden, können ohne vorherige Benachrichtigung des Verantwortlichen sofort durch die Stadt entfernt und kurzfristig zwischengelagert werden. Die Zeit der Zwischenlagerung wird auf 5 Tage begrenzt. Danach werden die Werbeschilder der Abfallbeseitigung zugeführt. Alle in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten werden dem/den Verantwortlichen nach Maßgabe der Vorschriften über die Ersatzvornahme (§ 238 LVwG) durch Leistungsbescheid auferlegt.
- (5) Plakatwerbung Gewerbetreibender, die lediglich der gewerbsmäßigen Werbung ihres Geschäftes/Unternehmens dient, ist nicht zulässig.
- (6) Die Stadt Ratzeburg kann das Recht zum alleinigen Aufstellen von Werbeplakaten und anderer Werbeflächen zu gewerblichen Zwecken durch Vertrag regeln.

§ 9

Sondernutzung für Großflächenplakate

- (1) Großflächenplakate sind nur an folgenden Standorten zulässig:
 - Schweriner Straße, Ecke Gartenstraße (Grünfläche, Rückhaltebecken)
 - Möllner Straße, Ecke Brahmsallee (Grünfläche neben dem Kreisel)
 - zusätzlich für Veranstaltungen in Ratzeburg
 - Lüneburger Damm, ggü. Dr. Alfred-Block-Allee
 - zusätzlich zur Wahlvorbereitung:
 - Karl-Adam-Gedenkstein,
 - Bahnhofsallee (bei der Litfaßäule)
 - Bahnhofsallee ggü. Möllner Straße
- (2) Großflächenplakate sind in der Regel maximal 14 Tage vor dem Ereignis anzubringen und spätestens am 2. Tag nach dem Ereignis abzunehmen. Bei Wahlen gilt § 8 Abs. 3 Nr. 2 entsprechend.

- (3) Es erfolgt eine Zuweisung der Standorte.
- (4) Großflächenplakate außerhalb der Wahlvorbereitungszeit dürfen max. 7 qm umfassen.

§ 10

Spannbanner

- (1) Spannbanner sind im Zuge der Wahlvorbereitung nicht zulässig.
- (2) Spannbanner sind nur an folgenden Standorten zulässig:
 - in/über der Herrenstraße
 - in/über der Langenbrücker Straße
- (3) Aus Haftungsgründen ist das Auf- und Abhängen nur den Ratzeburger Wirtschaftsbetrieben (Bauhof) gestattet. Diese Dienstleistung ist gebührenpflichtig.
- (4) Gewerbliche Werbung ist hier nur den an den Spannbannerflächen unmittelbar anliegenden Gewerbetreibenden zu besonderen Ereignissen (z.B. Räumungsverkauf etc.) gestattet, grundsätzlich aber nicht zulässig. Ausnahmen bilden hier lediglich im Einzelfall Veranstaltungen von gewerblichen Anbietern, die den Charakter einer öffentlichen Veranstaltung im öffentlichen Raum haben und für die breite Öffentlichkeit von Interesse sind.
- (5) Spannbanner sind maximal 14 Tage vor dem Ereignis anzubringen und spätestens am 2. Tag nach dem Ereignis abzunehmen.

§ 11

Haftung

- (1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Sondernutzungsberechtigten und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Für die Erfüllung von Ansprüchen, die der Stadt oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haftet der Sondernutzungsberechtigte, sein Rechtsnachfolger und diejenigen, die die Sondernutzung ausüben oder in ihrem Interesse ausüben lassen, als Gesamtschuldner.
- (3) Der Sondernutzungsberechtigte hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen die Stadt im Zusammenhang mit einer Sondernutzung erhoben werden könnten.
- (4) Der Sondernutzungsberechtigte haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzung. Wird der Straßenkörper beschädigt, so hat der Sondernutzungsberechtigte die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung anzuzeigen.
- (5) Die Stadt kann verlangen, dass der Sondernutzungsberechtigte zur Deckung des Haftpflichttrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhalten. Auf Verlangen der Stadt ist der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

§ 12

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender Daten gem. §§ 12 i.V.m. § 11 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) vom 02.05.2018 (GVOBl. 2018 162) zulässig:
- Namen
 - Vornamen
 - Anschrift
 - Telekommunikationsnummern
 - Bankverbindung
- der Sondernutzungsberechtigten oder der Person, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt (Sondernutzer)
- (2) Zur Feststellung unbekannter Sondernutzer ist darüber hinaus die Verarbeitung folgender Daten gem. §§ 12 i.V. § 11 LDSG zulässig:
- Namen
 - Vornamen
 - Anschrift
 - Telekommunikationsdaten
- eines als Sondernutzer in Betracht kommenden Betriebsinhabers, Grundstückseigentümers bzw. dinglich Berechtigtem oder einer sonstigen Person, sowie diesbezügliche Grundstücks-, Grundbuch- und Flurstücksbezeichnungen.
- Sobald der Sondernutzer feststeht, bzw. feststeht, dass der vermutete Sondernutzer keine Sondernutzung ausübt oder ausüben lässt, sind die nicht mehr erforderlichen Daten gem. § 34 LDSG zu löschen.
- (3) Die Daten werden – neben der Erhebung bei dem Betroffenen – aus folgenden Unterlagen erhoben:
- gewerbliche Anmeldungen
 - beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster
 - den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern
 - Meldedateien
 - den bei der Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten

II. Abschnitt

§ 13

Sondernutzungsgebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren nach anliegendem Gebührentarif erhoben. Die Anlage mit dem Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.
- (4) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle Eurobeträge abgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben. Jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.
- (5) Ist die sich nach Absatz 4 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgelegte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (6) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen
 - a. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
 - b. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.
- (7) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 5 Euro bis 1.000 Euro entsprechend Absatz 6 zu erheben.

§ 14

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 - a. der Antragssteller,
 - b. der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
 - c. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 15

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
 - a. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
 - b. für Nutzungen, die sich über ein Kalenderjahr hinaus erstrecken, mit Beginn des Nutzungszeitraumes im jeweiligen Kalenderjahr
 - c. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Die Gebührenfestsetzung kann mit dem Bescheid über die Sondernutzungserlaubnis, einer Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechtes verbunden werden.
- (3) Die Gebühr ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig und zu entrichten.
- (4) Bei unbefugter Sondernutzung wird die Gebühr mit Zugang des Gebührenbescheides beim Gebührenschuldner sofort fällig.

§ 16

Gebührenfreiheit

- (1) Von der Sondernutzungsgebühr sind befreit:
 1. Sondernutzungen nach § 3,
 2. Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
 3. Sondernutzungen im Rahmen von Baumaßnahmen, die die Stadt Ratzeburg durchführt oder durch Dritte ausführen lässt,
- (2) Im Übrigen kann eine Gebührenbefreiung gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht oder die Sondernutzung einem gemeinnützigen Zwecke dient.

§ 17

Gebührenbemessung

- (1) Bemessungsgrundlagen für die Bemessung der Gebühr sind
 - a. die örtliche Lage
 - b. die Dauer der Nutzung
 - c. der Umfang der genutzten bzw. überlagerten Fläche
 - d. das wirtschaftliche Interesse an der Sondernutzung

§ 18

Gebührenerstattung

- (1) Wird die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.
- (2) Widerruft die Stadt Ratzeburg die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, so werden ihm die entrichteten Gebühren für den nicht genutzten Zeitraum anteilig erstattet, sofern der sich daraus ergebende Betrag 10,00 € überschreitet.

§ 19

Übergangsregelung

- (1) Sondernutzungen, für die die Stadt vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis.
- (2) Die bisherige ortsübliche, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze endet mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 56 Abs. 1 Nr. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine öffentliche Straße entgegen § 21 Abs. 1 StrWG ohne die erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht oder den nach dieser Vorschrift erteilten Bedingungen und Auflagen zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 2.556 Euro geahndet werden.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Ratzeburg, den xxxx

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister

Graf

Siegel